

Postulat 117

Eingang Stadtkanzlei: 9. Juli 2021

Schwangerschaftsurlaub für werdende Mütter

70 Prozent der werdenden Mütter sind zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben (Bericht des Bundesrates 2018). Dies zeigt, dass die Erwartung, dass Frauen bis zur Geburt arbeiten sollen, gesundheitlich unhaltbar ist und nicht der Realität entspricht. Nicht für alle Frauen sind die medizinischen Gründe für eine Krankschreibung gegeben. Und trotzdem wäre es auch für sie gesundheitlich besser, wenn sie möglichst erholt gebären könnten. Mit einem vorgeburtlichen Mutterschutz könnte dem anspruchsvollen Moment der Geburt stärker und ehrlicher Rechnung getragen werden. So kennen auch alle EU/EFTA-Staaten mit Ausnahme der Schweiz eine Urlaubslösung vor der Geburt.

Eine klare Lösung für einen Urlaub vor der Geburt wäre auch für die Arbeitgeberin Stadt Luzern (und die stadteigenen Betriebe) einfacher und erhöht die Planungssicherheit.

Ein vorgeburtlicher Mutterschutz wäre ein wichtiger Fortschritt, der sich positiv auf die Geburt, die Erholung im Wochenbett und die Gesundheit von Mutter und Kind auswirkt.

Zwar wird aktuell eine gesamtschweizerische Lösung in dieser Frage diskutiert (Überparteiliche Motionen <u>21.3155</u> und <u>21.3283</u> in National- und Ständerat), es zeigt sich jedoch hier die Möglichkeit für die Stadt Luzern, für Fachfrauen attraktive, zeitgemässe Arbeitsbedingungen anzubieten.

Die SP-Fraktion bittet den Stadtrat, in der Personalverordnung für Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung einen bezahlten vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub von drei Wochen zu verankern. Der 16-wöchige Mutterschaftsurlaub soll vollständig nach der Niederkunft eingelöst werden können¹ und dadurch nicht angetastet werden. Für die stadteigenen Betriebe soll eine sinngemässe Lösung angestrebt werden.

Maria Pilotto
namens der SP-Fraktion

Stadt Luzern Grosser Stadtrat Hirschengraben 17 6002 Luzern

Telefon: 041 208 88 76
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: grstr@stadtluzern.ch
www.grstr.stadtluzern.ch

¹ Heute kann dieser bis frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich errechneten Niederkunftstermin angetreten werden. (Personalverordnung Art. 26, Abs. 1)